



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Kommunalbericht 2016

Kiel, 25. Oktober 2016



Kommunalbericht 2016

des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

Kiel, 25. Oktober 2016

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/988-8905
Fax: 0431/988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

12. **Ausblick: Hilft ein kommunaler Schuldentlastungsfonds?**

12.1 **Einleitung**

Wie schon in vorangegangenen Kommunalberichten geht der LRH auch am Ende dieses 8. Kommunalberichts auf ein aktuelles kommunalrelevantes Thema ein. Diesmal geht es um eine spezielle Problemstellung, die durch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) deutlich geworden ist.

Ein zentraler Ort des Dialogs zur Neugestaltung des KFA war der Beirat für den Kommunalen Finanzausgleich unter dem Vorsitz des Innenministeriums. Der LRH gehört diesem Gremium als Gast an. Die hier gewonnenen Kenntnisse bilden die Basis für die folgenden Ausführungen.

Das schleswig-holsteinische Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurde umfassend überarbeitet. Am 01.01.2015 ist es in Kraft getreten.¹ Im Wesentlichen durch folgende Änderungen hat der Landesgesetzgeber einen aufgabengerechteren Finanzausgleich verwirklicht:

- Prozentuale Neufestlegung der Teilschlüsselmassen,
- Einführung eines Soziallastenausgleichs bei der Verteilung der Mittel für die „Kreisaufgaben“ und
- Abschaffung der gemeindlichen Beteiligung an den Kosten der Unterkunft.

Ein gravierendes Problem hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs jedoch nicht gelöst. Hierbei geht es um die „**finanzausgleichsinduzierten**“ Schulden bzw. Kassenkredite bei einigen finanziell besonders belasteten Kommunen.²

Was bedeutet in diesem Zusammenhang „finanzausgleichsinduziert“?

Durch den neuen Finanzausgleich sind Mittel in erheblichem Umfang umgeschichtet worden. Dies hat deutlich werden lassen, dass bestimmte Kommunen durch den alten Finanzausgleich über viele Jahre finanziell benachteiligt waren. Denn wäre der Finanzausgleich schon früher aufgabengerechter ausgestaltet gewesen, hätten diese Kommunen bereits in der Vergangenheit höhere Zahlungen erhalten. Diese aus heutiger Sicht über Jahre nicht angemessene finanzielle Unterstützung manifestiert sich in höheren Schulden sowie in hohen aufgelaufenen Defiziten bzw. Kassenkrediten. Die Haushalte der betroffenen Kommunen werden durch die

¹ Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 10.12.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2015, GVOBl. Schl.-H. S. 500.

² Vgl. hierzu die Tzn. 12.2 bis 12.4.

hieraus resultierenden Zinszahlungsverpflichtungen belastet. Der hohe Kassenkreditbestand wiederum birgt bei der derzeitigen Zinssituation ein erhebliches Zinsänderungsrisiko.

Die tatsächlichen Zinsbelastungen der einzelnen Kommunen spielen im neuen Finanzausgleich keine Rolle - ob finanzausgleichsinduziert oder nicht.¹ Anders ausgedrückt: Kommunen, die in den zurückliegenden Jahren finanzausgleichsinduziert Investitionsdarlehen und Kassenkredite aufnehmen mussten, bleiben derzeit auf diesen Verbindlichkeiten und den sich hieraus ergebenden Belastungen und Risiken sitzen.

Der LRH regt an zu diskutieren, ob nach Auslaufen der Konsolidierungshilfen Ende 2018² für finanziell besonders belastete Kommunen ein kommunaler Schuldenentlastungsfonds aufgelegt werden sollte.

12.2 Implikationen aus der Neuordnung des Finanzausgleichs

Initiatoren der Neuordnung des KFA waren die Koalitionsfraktionen und die Landesregierung. Sie waren der Auffassung, dass der KFA die Mittel der Schlüsselzuweisungen nicht (mehr) gerecht auf die Kommunen bzw. Kommunalgruppen verteile. Kommunale Aufgabenträger mit vielen und finanziell besonders belastenden Aufgaben seien aus dem KFA tendenziell unterfinanziert. Ziel müsse es sein, die Verteilung der Mittel stärker an den Aufgaben bzw. an den aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Ausgaben zu orientieren. Als Indiz für diese Einschätzung wurde auf den Anstieg der kommunalen Defizite sowie der kommunalen Kassenkredite in Schleswig-Holstein hingewiesen.³

Ziel der Reform war es daher, den allgemeinen und speziellen verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau einen aus aktueller Sicht möglichst (aufgaben)gerechten Finanzausgleich zu schaffen.

Ob dieses Ziel erreicht worden ist, ist umstritten. Das Landesverfassungsgericht wird im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens und der kommunalen Verfassungsbeschwerden dreier Kreise über die Verfassungsmäßigkeit der neuen Regelungen entscheiden.

¹ Vgl. Fußnote 7 auf S. 25 des von der Landesregierung beim Niedersächsischen Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) in Auftrag gegebenen Gutachtens; Homepage des Innenministeriums: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunalefinanzen/Finanzausgleich.html>.

² Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 FAG .

³ Zu Einzelheiten vgl. die Allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf, insbesondere Abschnitte A.I.1 und A.I.4.

Die Landesregierung ist sich sicher, dass ihr eine verfassungskonforme und sachgerechte Neugestaltung des KFA gelungen ist. Nach ihrer Auffassung zeigen die vorgenommenen Vergleichsberechnungen, dass das neue FAG zu einer aufgabenbezogeneren Mittelverteilung führt. Der LRH hat bereits in der schriftlichen Anhörung¹ zum Ausdruck gebracht, dass er die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte umfassende Überarbeitung des KFA mit dem Ziel einer aufgabengerechteren Mittelverteilung für dringend geboten hält und in weiten Teilen eine positive Bewertung des Gesetzentwurfs vornimmt.

Bezogen auf die im vorliegenden Beitrag behandelte spezielle Problemstellung lassen sich folgende Feststellungen treffen:

- Bei den sogenannten „Gewinnern“ der Finanzausgleichs-Reform handelt es sich um diejenigen Kommunen, die bereits in den vergangenen Jahren aufgabenbezogen mehr Mittel aus dem Finanzausgleich hätten erhalten müssen. Dies trifft in besonderem Maße auf die kreisfreien Städte zu.
- Damit ist die seit Jahren problematische finanzielle Situation der kreisfreien Städte zum Teil „finanzausgleichsinduziert“. Gleiches gilt auch für einige Kreise sowie kreisangehörige Städte. Die Problematik resultiert im Wesentlichen daraus, dass die stark unterschiedlichen kommunalen Sozialbelastungen in den zurückliegenden Jahren nicht ausreichend berücksichtigt wurden.²

12.3 Sozialbelastungen als „Sprengsatz kommunaler Haushalte“

Spätestens seit der sogenannten „Albrecht-Initiative“³ aus dem Jahr 1988 ist bekannt, dass die Sozialausgaben für die Länder und die Kommunen eine deutliche finanzielle Belastung darstellen. Im Laufe der Jahre hat die Sozialbelastung nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu den anderen Aufgabenbelastungen überproportional zugenommen. Vor allem in konjunkturell schwierigen Zeiten wurden die Sozialausgaben in Reden und Fachaufsätzen immer wieder als „Sprengsatz der kommunalen Haushalte“ bezeichnet. Auch der Bund hat in den letzten Jahren erkannt, dass eine Entlastung der Kommunen direkt bei den Sozialausgaben ansetzen muss. Nur so kann den finanzwirtschaftlich besonders belasteten Kommunen nachhaltig geholfen werden.

Fest steht, dass sich die Zuschussbedarfe für „Kreisaufgaben“ ganz überwiegend aus Aufgaben der sozialen Sicherung ergeben. Dies bestätigt

¹ Umdruck 18/3050.

² Vgl. Artikel 57 Abs. 1 LV - Ausgleich unterschiedlicher Belastung mit Ausgaben.

³ BR-Drucksache 124/88.

auch das Gutachten, das die Landesregierung beim Niedersächsischen Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) in Auftrag gegeben hat.¹

Hiernach liegen die Sozialausgaben bei 343 €/Ew Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt 2009 bis 2011. Keine andere Aufgabe(ngruppe) kommt auch nur annähernd an diese Belastung heran. An 2. Stelle liegt die Belastung durch Schulen mit lediglich 46 €/Ew.

Noch wichtiger als die finanzielle Bedeutung an sich ist, wie unterschiedlich die einwohnerbezogene Belastung der einzelnen Kommunen aus den Sozialaufgaben ist. Der Unterschied betrug beispielsweise innerhalb der Gruppe der Kreise 2014 - normiert - 158 €/Ew² zwischen den Kreisen Dithmarschen und Stormarn.

Am Beispiel verdeutlicht: Durch den früheren Finanzausgleich hatte der Kreis Dithmarschen eine annähernd gleiche Einnahmesituation wie der Kreis Stormarn. Dithmarschen konnte damit aber lediglich die „Mehrkosten“ bei den Sozialaufgaben finanzieren. Für andere Kernaufgaben standen damit im Grunde nicht genug Mittel zur Verfügung. Die erforderlichen Ausgaben dennoch zu bestreiten gelang nur durch

- tendenziell niedrigere freiwillige Ausgaben,
- eine höhere Belastung seiner kreisangehörigen Kommunen über die Kreisumlage,
- in „guten“ Jahren eine höhere Kreditfinanzierungsquote mit der Folge einer relativ zu Stormarn stärkeren Vorbelastung von Folgejahren durch Zins und Tilgung und schließlich
- in „schlechten“ Jahren den Ausweis von jährlichen Defiziten und das Auflaufen von Kassenkrediten.

Wie dem LRH aus seinen Kommunalprüfungen bekannt ist, wurde in den betroffenen Kommunen so über Jahrzehnte verfahren. Die finanzwirtschaftlichen Folgen einer solchen Entwicklung in diesen Kommunen sind erheblich.

¹ Vgl. Homepage des Innenministeriums: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunalefinanzen/Finanzausgleich.html>; hier S. 14 des Gutachtens, Tabelle 2-3.

² Vgl. S. 43 der Präsentation zum Workshop „Berechnungen der Schlüsselzuweisungen nach dem FAG-Gesetzentwurf“; Homepage des Innenministeriums: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunalefinanzen/Finanzausgleich.html>.

12.4 **Finanzielle Auswirkungen eines über Jahre „aufgabenungerechten“ Finanzausgleichs**

Eine jahrzehntelang überproportionale Sozialbelastung, die im alten Finanzausgleich nicht ausreichend berücksichtigt wurde, hat gravierende finanzielle Auswirkungen. Um diese zu verdeutlichen, wird im Folgenden die Situation der kreisfreien Städte mit der des kreisangehörigen Bereichs bzw. konkret der Kreise verglichen. Dabei wird auf die Erkenntnisse zurückgegriffen, die im Ursprungsgutachten des NIW zusammengetragen wurden. Basis der folgenden Zahlen sind insofern Durchschnittswerte von 2009 bis 2011.

Die im Folgenden zu klärende Frage lautet: Konnten die Träger der Sozialaufgaben die hieraus resultierenden weit überproportionalen Ausgaben allein „schultern“ oder bedurfte es einer zielorientierten Unterstützung aus dem KFA?

- Der Zuschussbedarf für die Sozialaufgaben ist bei den „Kreisaufgaben“ absolut dominant. Im Durchschnitt 2009 bis 2011 betrug dieser bei den kreisfreien Städten 78 % und bei den Kreisen 66 % des Gesamtzuschussbedarfs für die „Kreisaufgaben“.¹
Dies bedeutet, dass sich größere Unterschiede in der Sozialbelastung zwischen „gleichartigen“ Kommunen gravierend auf deren allgemeine Finanzsituation auswirken können. Dies zeigt sich an der Kennzahl Zuschuss je Einwohner.
- Je Einwohner sind die kreisfreien Städte (567 €/Ew) doppelt so hoch belastet wie die Kreise (289 €/Ew). Die kreisfreien Städte müssen also knapp 300 €/Ew mehr für dieselbe Aufgabe aufbringen als die Kreise.²
Woher aber soll das Geld für diese erheblichen Mehrausgaben je Einwohner kommen?
- Das Geld könnte aufgrund einer ggf. höheren Steuerkraft der kreisfreien Städte zur Verfügung stehen. Da sich die Kreise im Wesentlichen über die Kreisumlage finanzieren, ist hier ein Vergleich mit der Steuerkraft des kreisangehörigen Raums vorzunehmen. Hierzu führt das Gutachten des NIW u. a. Folgendes aus:³

„Die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sind verglichen mit dem kreisangehörigen Raum des Landes relativ steuerschwach. Im Vergleich mit dem kreisangehörigen Raum verfügen die kreisfreien Städte nur über einen etwas höheren Pro-Kopf-Betrag an allgemeinen Deckungsmitteln. Es fällt allerdings auf, dass die Steuereinnahmen der kreisfreien Städte kaum über denen der kreisangehörigen Gemeinden

¹ Vgl. Tabelle 2-3, des NIW-Gutachtens, a. a. O.

² NIW-Gutachten, Tabelle 2-3 sowie Text S. 16 , a. a. O.

³ NIW-Gutachten S. 11, a. a. O.; Unterstreichungen durch den LRH.

liegen. Dies ist verglichen mit anderen Bundesländern ... durchaus als Besonderheit Schleswig-Holsteins hervorzuheben. Die Mehreinnahmen der kreisfreien Städte aus der Gewerbesteuer aufgrund der höheren Arbeitsplatzdichte werden vollständig durch ihre niedrigeren Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgeglichen, so dass die Differenz zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden fast ausschließlich auf höhere Einnahmen der kreisfreien Städte aus der Grundsteuer B zurückzuführen ist.“

Die Finanzierung der überproportionalen Belastung gelingt den kreisfreien Städten also nicht über eine entsprechend überproportional hohe Steuerkraft.

Wie soll sie aber dann gelingen?

- Abgesehen von einer „suboptimalen Aufgabenerfüllung“ verbleiben den kreisfreien Städten nur höhere Realsteuerhebesätze. Nach der Realsteuerstatistik wiesen die 4 kreisfreien Städte 2014 gewogene Durchschnittshebesätze für die Grundsteuer A/Grundsteuer B/Gewerbesteuer von 395/490/419 auf. Dagegen lagen die entsprechenden Werte der kreisangehörigen Kommunen mit 306/339/350 jeweils deutlich niedriger.¹ Beachtenswert ist hier vor allem der Hebesatzunterschied bei der Grundsteuer B von 151 Punkten.²

Die entscheidenden 2 Fragen sind nun:

- Welche Realsteuerhebesätze werden bei den kreisfreien Städten als angemessen beurteilt? Und damit:
- Welcher (restliche) Anteil der bestehenden Belastungsunterschiede ist vor dem Hintergrund der Vorgaben der schleswig-holsteinischen Landesverfassung durch den Finanzausgleich auszugleichen?

Die erste Frage findet sich derzeit beantwortet in den Konsolidierungshilferichtlinien³, in denen Mindesthebesätze als Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfe festgelegt wurden. Nach den Feststellungen des LRH sind die dort festgelegten Sätze für die kreisfreien Städte angemessen. Abhängig von der Einwohnerzahl betragen diese Mindesthebesätze für die Grundsteuer A/Grundsteuer B/Gewerbesteuer: 400 bzw. 390/500 bzw. 480/430 bzw. 410 ab 2015.⁴

¹ Vgl. Anlage 10 des Berichts des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein (Kommunalfinanzbericht); Stand: vom 18.07.2016; Homepage des Innenministeriums: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/_documents/finanzsituation.html.

² Vgl. hierzu auch die Ausführungen des NIW im Gutachten, a. a. O.

³ Richtlinien über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16.11.2012 - IV 3010 -, Amtsbl. Schl.-H. S. 1246, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.12.2014, Amtsbl. Schl.-H. S. 918, ber. 2015 S. 74.

⁴ Vgl. Tz. 3.3 der Richtlinien.

Die zweite Frage wird durch den in § 9 des FAG 2015 erstmalig eingeführten Soziallastenausgleich beantwortet. Durch den integrierten Soziallastenausgleich werden 85 % der Soziallastenunterschiede zu einem Referenzwert ausgeglichen. Hierdurch werden die besonders durch Sozialausgaben belasteten Kommunen finanziell unterstützt. Trotzdem müssen sie 15 % der Belastungsunterschiede noch selbst tragen und zur Finanzierung des Gesamthaushalts deutlich höhere Anstrengungen unternehmen als steuerstärkere und weniger belastete Kommunen.

Im Ergebnis dürfte der neue Finanzausgleich einschließlich der seit 2012 gewährten Konsolidierungshilfe derzeit eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen sicherstellen. Allerdings ist die Konsolidierungshilfe auf die Zeit bis 2018 beschränkt. Dies erscheint nicht sachgerecht. Denn der bisherige Finanzausgleich hat insbesondere die kreisfreien Städte über Jahrzehnte nicht angemessen bei ihren überproportionalen Sozialbelastungen unterstützt. Die kumulierten finanziellen Auswirkungen sind erheblich und werden durch die temporäre Gewährung von Konsolidierungshilfe nicht kompensiert.

12.5 **Quantifizierung der jahrelangen „Fehllenkung“ möglich?**

Mit den Vergleichsberechnungen auf Basis des neuen Finanzausgleichs gibt es erstmals einen Ausgangspunkt, um die Höhe der „unterlassenen Zahlungen“ ableiten zu können: Hierbei handelt es sich um den Betrag der durch den neuen, aufgabengerechteren Finanzausgleich ausgelösten Mittelverschiebungen.

Beispielsweise geht es bei den kreisfreien Städten je nach Stand der Vergleichsberechnungen um ein Volumen zwischen 23 und 26 Mio. €.¹ Mit Blick auf die finanzielle Entwicklung bei den kreisfreien Städten in den vergangenen 3 Jahrzehnten² ist anzunehmen, dass sich dieses Volumen über die Jahrzehnte kontinuierlich aufgebaut hat.

¹ Anlage 2 des ursprünglichen Gesetzentwurfs vom Februar 2014 bzw. Vergleichsberechnung für das FAG 2015; vgl. „Reformergebnis 2015“ auf der Homepage des Innenministeriums, http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/kommunale_finanzen/Finanzausgleich.html.

² Vgl. Tz. 12.3 und 12.4.

12.6 **Empfehlung: Diskussion über einen kommunalen Schuldenentlastungsfonds**

Der skizzierten Problematik „nicht selbst verursachter Schulden“ wird zurzeit durch die Konsolidierungshilfe entgegengewirkt.

Da die Lösung des entstandenen Problems noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, empfiehlt der LRH, einen kommunalen Schuldenentlastungsfonds zu erörtern. Dieser könnte nach dem Auslaufen der Konsolidierungshilfe ab 2019 für Kommunen mit dann noch existierenden Fehlbeträgen bereitgestellt werden. Eine Fondslösung war bereits 2011 für finanziell besonders belastete Kommunen angedacht worden.¹ Die Umsetzung wurde allerdings später nicht weiterverfolgt.

Die Finanzierung des Fonds könnte über den bestehenden Vorwegabzug für die bisherige Konsolidierungshilfe sichergestellt werden (Ursprungsbetrag: 45 Mio. €²). Dieser Fonds könnte außerhalb des Landeshaushalts einen Betrag von ca. 600 Mio. € als Kredit aufnehmen. Die Tilgung und die Zinsen für dieses Kreditvolumen würden dann mit den besagten 45 Mio. € aus der bisherigen Konsolidierungshilfe gespeist. Damit wäre nach 15 bis 20 Jahren und einer Beteiligung des Landes von jährlich 15 Mio. € die Summe abgelöst. Im Gegensatz zu den vom LRH kritisch gesehenen Sondervermögen³ wäre der vorgeschlagene „kommunale Schuldenentlastungsfonds“ ein Korrekturmittel im System des kommunalen Finanzausgleichs.

Vorteil dieser Lösung wäre, dass die belasteten Kommunen von den nicht selbst verursachten Schulden - geschätzt bis zu 600 Mio. € - auf einen Schlag befreit wären. Nachteil wäre, dass das Land sich schon heute auf 15 bis 20 Jahre verpflichten würde, 15 Mio. € jährlich für die Entschuldung der Kommunen aufzubringen. Damit wäre auch ein Verlust der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zukünftiger Parlamente verbunden.

Eine alternative Lösung wäre die Fortführung der sogenannten Konsolidierungshilfe über 2018 hinaus. Dann würde das Land sich an der Entschuldung der Kommunen auch weiterhin mit 15 Mio. € jährlich beteiligen. Hinzu kämen die 30 Mio. €, die die Kommunen selbst über den Vorwegabzug im Finanzausgleich finanzieren. Im Gegensatz zur sogenannten

¹ „Konzeptbörse Zukunftsfähige Städte“, Arbeitsgruppe „Schuldenfonds“; vgl. Umdruck 17/527.

² Die 45 Mio. € setzen sich wie folgt zusammen: 15 Mio. € Anstieg der Finanzausgleichsmasse durch Erhöhung des Prozentsatzes der Grunderwerbsteuer, 15 Mio. € Landesmittel, 15 Mio. € „Solidarbeitrag“ der Kommunen aus der Finanzausgleichsmasse; vgl. Landtagsdrucksache 17/1868 S. 2 und 3.

³ Vgl. Bemerkungen 2014 des LRH, Nr. 7.4.

Fondslösung würde die Entschuldung zwar länger dauern. Der Vorteil bestünde jedoch darin, dass das Land und damit der Haushaltsgesetzgeber jährlich darüber entscheiden könnte, ob das Land auch tatsächlich finanziell in der Lage ist, diesen Beitrag aufzubringen. Damit würde die Steuerung und die Gestaltung des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers erhalten. Die dargestellten Finanzierungsvarianten sollten unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände diskutiert werden.

12.7 **Stellungnahmen**

Das **Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Innenministerium)** weist in seiner Stellungnahme ergänzend darauf hin, dass die kreisfreien Städte bundesweit unter besonderen Finanzproblemen leiden und einige Länder - analog zur Konsolidierungshilfe in Schleswig-Holstein - besondere Programme zur Unterstützung defizitärer Kommunen aufgelegt hätten. Weiterhin merkt das Innenministerium an, dass die Befristung der Konsolidierungshilfen bis zum Jahr 2018 das Ergebnis eines Kompromisses sei, bei dem verschiedene Interessen abzuwägen waren. Über eine über das Jahr 2018 hinausgehende Unterstützung defizitärer Kommunen sei nach Beginn der 19. Legislaturperiode vom neuen Schleswig-Holsteinischen Landtag zu entscheiden.

Der **Schleswig-Holsteinische Landkreistag** hält die Ausführungen des LRH zu den „nicht selbst verursachten Schulden“ für nicht nachvollziehbar. Der Vorschlag des LRH, einen Fonds o. Ä. zu errichten, könne nicht geteilt werden. Dies wäre eine rein finanzwissenschaftliche Verschleierung einer weiteren Verschiebung finanzieller Mittel aus den kreisangehörigen Bereichen zu den kreisfreien Städten ohne sachlichen Grund.

Aus Sicht des **Städteverbands Schleswig-Holstein** haben die Konsolidierungshilfen einen wichtigen Beitrag zur Dämpfung der disparitären Entwicklung der Kommunalfinanzen geleistet; sie seien allerdings bis 2018 befristet. Es sei deshalb zu begrüßen, dass der LRH auch die Notwendigkeit weiterer Unterstützungsmaßnahmen für Bedarfskommunen sieht und bereits erste Umsetzungsvorschläge für die weiteren Diskussionen unterbreite.

Der **Schleswig-Holsteinische Gemeindetag** stellt fest, dass der Vorschlag zur Errichtung eines kommunalen Schuldenentlastungsfonds bzw. alternativ der Fortführung der Konsolidierungshilfe nach 2018 zu gegebener Zeit mit den kommunalen Landesverbänden diskutiert werden müsse. Voraussetzung hierfür wäre aus seiner Sicht allerdings eine deutliche Aufstockung der Landesmittel von derzeit 15 Mio. €. Sinnvoller erscheine dem Gemeindetag aber stattdessen eine Stärkung der FAG-Schlüsselmasse,

um Anreize und Möglichkeiten für die Kommunen zu schaffen, ihre Konsolidierungsbemühungen zu verstärken und damit den Schuldenabbau voranzutreiben.

Der **LRH** bleibt bei seiner Empfehlung, rechtzeitig über eine Alternative oder Fortführung des 2018 auslaufenden Konsolidierungsprogramms für die besonders belasteten Kommunen nachzudenken.

Kiel, 25. Oktober 2016

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer

Aike Dopp Dr. Ulrich Eggeling Erhard Wollny